

14 Gültigkeit von GreenCard und Visum

14.1 Gültigkeit von Nichteinwanderungsvisa

Ein typisches Visum für Einreiseprobleme aller Art stellt erfahrungsgemäß das B1- oder B2-Visum dar, das als längerfristige Besuchserlaubnis über die visafreie 90-Tage-Regelung hin bekannt sein dürfte. Als noch Visumpflicht für die meisten EU-Bürger bestand, war dies das am häufigsten genutzte Visum. Heute wird es trotz der Möglichkeit der visafreien Einreise (siehe auch „Visa Waiver Program“, Kapitel 6.2) immer noch häufig benutzt, insbesondere von solchen Personen, welche regelmäßiger in die USA einreisen müssen oder längere Zeit vor Ort verbleiben wollen. Die Voraussetzungen für dessen Erteilung finden Sie in Kapitel 6.

Es ist allerdings anfällig für genaue Nachfragen an der Grenze, weil es dem Inhaber verschiedene vorteilhafte Möglichkeiten eröffnet:

- den längerfristigen Verbleib über die 90-Tage-Regelung hinaus
- einen Statuswechsel für bestimmte arbeitsbezogene Visa
- den Wechsel in eine der Einwanderungsvisakategorien

Die benannten Vorteile kehren sich ggf. schnell in Nachteile um, insbesondere dann, wenn die *officer* an der Grenze einen sog. *immigration intent* (also eine Einwanderungsabsicht) vermuten. In anderen Fällen kann der Statuswechsel in ein arbeitsplatzbezogenes Visum länger dauern als die Dauer des genehmigten Aufenthaltes, das betrifft insbesondere die arbeitsplatzbezogenen Einwanderungsvisa, welche regelmäßig eine sehr lange Prüfung nach sich ziehen (siehe hierzu auch Kapitel 10).

Wichtig ist, dass Sie verstehen, dass die Möglichkeit und Ihr Wunsch, längerfristig in den USA zu verbleiben, Sie nicht dazu verleiten sollte:

- zu versuchen, solche Visa aneinanderzureihen, in der vagen Hoffnung durch eine „Hintertür“ dauerhaft in den USA verbleiben zu können,
- die gesetzliche Möglichkeit, längerfristig in den USA zu verbleiben, „zu wörtlich“ zu nehmen, weil die Maximalformulierung im Gesetz nicht unbedingt heißt, dass Sie die gesamte Aufenthaltsdauer auch in Anspruch nehmen sollten.

Wichtig: Beachten Sie die unterschiedliche US-Rechtskultur in diesem Zusammenhang und den „legal value“ von aus Ihrer Sicht verbindlichen Aussagen.

Dabei ist (leider) weniger relevant, ob Ihnen ein Konsul im Gespräch bestätigt, dass Sie sechs Monate oder länger in den USA bleiben können. Obwohl der Konsul derjenige ist, welcher das Visum ausstellen wird, ist er nicht derjenige, welcher nach US-Recht vor Ort „das letzte Wort“ hat. Nach Ihrer Einreise hat allein die US-Einwanderungsbehörde die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, über Ihr Verhalten zu befinden (siehe hierzu auch die Ausführungen zum B1/B2-Visum, Kapitel 6.1).

Das USCIS entscheidet letztlich

Oft günstiger: Defensive Nutzung des Visums

Insofern ist es von Bedeutung, dass das Visum im Rahmen des Gesetzes und empfehlenswerterweise nicht zu intensiv genutzt werden sollte. Obwohl der Gesetzgeber eine relativ günstige Aufenthaltsdauer für das Visum eröffnet, beweist die Praxis, dass es immer wieder zu Missverständnissen an den Grenzen zwischen Touristen/Geschäftsreisenden und den Beamten kommt. Grund hierfür ist, dass die Einwanderungsbehörde B1/B2 Inhaber gelegentlich unterstellt, dass Ihre eigentliche Intention der dauerhafte Verbleib in den USA oder die zeitweise Arbeitsaufnahme dort sei. Leider liegt sie damit oft gar nicht so falsch ...

Da das B1/B2-Visum eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, aber einen längerfristigen Aufenthalt generell ermöglicht und oft als eine Art Vorstufe zu einer höherwertigen Form der Aufenthaltserlaubnis verstanden wird, ist es eine für den Missbrauch oder jedenfalls missverständlichen Gebrauch äußerst anfällige Einreiseerlaubnis. Daher sollte sie besonders vorsichtig vom Inhaber genutzt werden.

Planen Sie
Ihre Aufenthalte!

Obwohl es für eine Dauer von insgesamt 10 Jahren ausgestellt wird, heißt dies nicht, dass Sie innerhalb des erlaubten Zeitraumes in jedem Jahr jeweils 6 Monate (im Einzelfall sogar bis zu einem Jahr) am Stück bleiben sollten. Vielmehr sollten Sie überlegen – je nach Aufenthaltsgrund –, Ihre Aufenthalte so zu organisieren, dass Sie jeweils für sich möglichst die Dauer Ihres Jahresurlaubes innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums auf keinen Fall oder eben nur notfalls überschreiten. Hintergrund ist, dass die USCIS-Beamten oft nicht nachvollziehen können, warum Sie Ihre vermuteten Verpflichtungen in Europa (Arbeit, Familie etc.) vernachlässigen und Ihnen unterstellen können, dass Sie Ihre „close ties“ (feste Bindungen, siehe hierzu auch Kapitel 6.1) zu Ihrem Heimatland dauerhaft aufgeben wollen. Ausgenommen hiervon sind meistens nur Geschäftsleute, welche ohnehin beruflich oft hin- und herpendeln, wenn diese hierfür glaubhafte Nachweise erbringen können.

Eigentlich ist das Visum auch eher darauf abgestellt, innerhalb eines Haushaltsjahres mehrfach für kürzere Zeit unkompliziert einreisen zu können („multiple entry“, als so genannte „Annotation M“ auf Ihrem Visum vermerkt). Aber auch hier gilt: Wiederholte Einreisen, dicht aufeinander folgend, können Misstrauen erwecken, je nachdem welchem USCIS-officer Sie am Flughafen begegnen. Stellen Sie sich also darauf ein, dass Sie hierbei immer einer gewissen Willkür ausgesetzt sind. Das Visum schützt Sie weder vor Fragen noch vor merkwürdigen Unterstellungen.

... und wenn es doch schief gehen sollte

Sollte Ihr Visum wider Erwarten doch eingezogen werden, müssen Sie versuchen, über das für Sie zuständige Konsulat ein neues zu beantragen. Das USCIS wird Ihnen einen Vermerk in den Pass einstempeln (meist schräg zum Visum, auf der oberen Hälfte des Sichtvermerkes) und damit das Visum ungültig machen. Wichtig ist, dass die damit verbundene Sanktion (meist eine Wiedereinreiseperrre je nach Schwere des „Vergehens“) aufgehoben werden kann. Solch ein Verfahren nennt man einen „Waiver“. Er kann i.d.R. nur über